AMTSBLATT



Aktiv für Mensch + Zukuntt ... vir arbeiten drau.

Nr. 17 vom 28.04.2017

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
25.04.17	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Parkplatz Kreisverwaltung	134
26.04.17	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Ilbesheim, Raiffeisenstraße	136

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
24.04.17	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersberg- kreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Gauersheim, Grundbuch Gauersheim	137
25.04.17	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rhein- land-Pfalz über die EU-Weinbaukartei über die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung	138

www.kirchheimbolanden.de,

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchhelmbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.



Montag Dienstag Mittwochs Donnerstag

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Aktenzeichen: Sachbearbeiter: Zimmernummer:

Telefonnummer:

Datum:

2/123 120/17/As Herr Scheu

015

0 63 52 / 40 04 – 203

25.04.2017

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Kirchheimbolanden, Parkplatz Kreisverwaltung:

Auf dem Parkplatz wird, wie auf der beiliegenden Planskizze dargestellt, die Parkzeit von 1 Std. auf 2 Std. verändert. Aus diesem Grund werden die VZ 314 – 10 (Parken Anfang) und VZ 314-20 (Parken Ende) mit den Zusatzzeichen "Parkscheibenregelung 2 Std Mo- Fr 8 – 17 Uhr" angeordnet. Die zuvor erfolgte Anordnung wird aufgehoben.

In der Vergangenheit wurde Festgestellt, dass die Parkzeitbegrenzung von 1 Stunde mit der Verweildauer der Kunden der Kreisverwaltung nicht übereingestimmt hat. Mit der Verlängerung wird dem Rechnung getragen.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

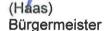
erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

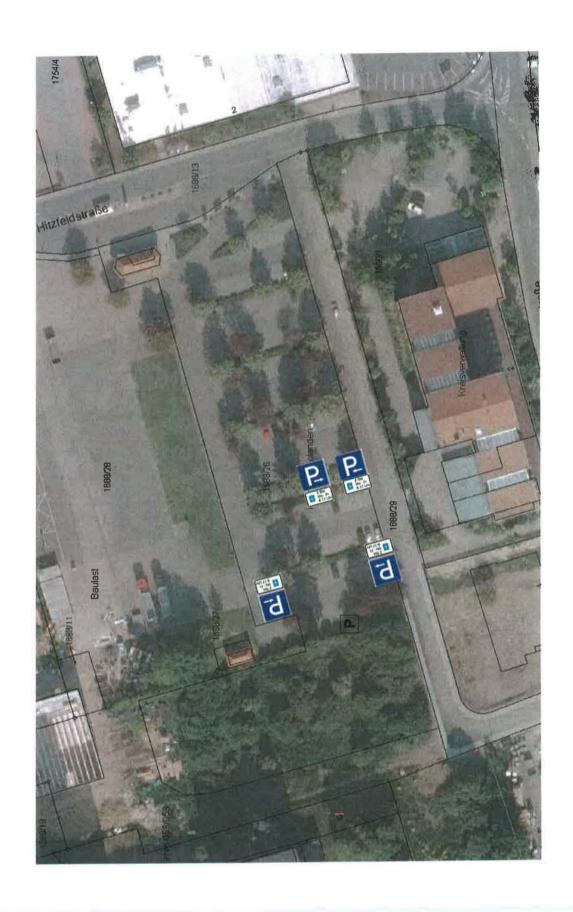
Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: <u>Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de</u> oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwal-tung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.









Aktenzeichen: Sachbearbeiter:

Datum:

Zimmernummer: Telefonnummer: 2/123 120/17/As Herr Scheu

015

0 63 52 / 40 04 – 203

26.04.2017

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBI. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Ilbesheim, Raiffeisenstraße:

Die verkehrsrechtliche Anordnung vom 29.02.1984 wird aufgehoben. Die VZ 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts) werden entfernt.

Wegen der baulichen Änderung der Straße wird die Vorfahrt neu geregelt.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwal-tung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

(Haas) Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Gauersheim, Blatt 425 Gemarkung Gauersheim

FistNr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße	
639/0	Landwirtschaftsfläche	Ober dem Talweg	2,2780 ha	

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 24.04.2017 Kreisverwaltung Donnersbergkreis Im Auftrag

(Maue)

Bekanntmachung

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die zusammengefasste Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2017 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2017** abzugeben. Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreisern bzw. Flächen zu Versuchszwecken, deren Ertrag nicht in Verkehr gebracht werden darf, bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle Rodungen und Pflanzungen, die seit dem 1. Juni 2016 vorgenommen wurden sowie alle Korrekturen, Bewirtschafterwechsel und Änderungen. Seit 1. Januar 2016 muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).

Das ausgefüllte Formular ist bis zum <u>31. Mai 2017</u> bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben.

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen den Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Fachliche und technische Gründe machten es notwendig, das Aussehen der Meldung seit über 20 Jahren erstmals grundlegend zu verändern.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 55543 Bad Kreuznach